

Lärmaktionsplanung

Stand: 01.07.2013

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 03.06.2013 - 02.07.2013

Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 33			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Textbereich aus Stellungnahme vom 05.06.2013 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: HeidelbergCement AG			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Textbereich aus Stellungnahme vom 13.06.2013 Zum aktuellen Entwurf KEINE EINWENDUNGEN. Es wird um nochmalige Beteiligung gebeten, wenn durch Einwendungen ein neuer Stand des Lärmaktionsplans erzeugt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Stellungnahme vom 21.06.2013 Die Industrie und Handelskammer Nord Westfalen unterstützt die Stadt Ennigerloh grundsätzlich bei ihren Zielen der Lärminderung und erhebt gegen den Lärmaktionsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Wirtschaft muss hierbei jedoch gewahrt bleiben und in jedem Einzelfall kritisch geprüft und bewertet werden. Anmerkung: Die Ortsumgehungen in Neubeckum/Ennigerloh und Westkirchen sind Teil der Nord-Süd-Verbindung zwischen der B 64 bei Warendorf und der A 2 bei Beckum. Nachdem auf dieser Achse die Westumgehung Ennigerloh realisiert wurde, verbleiben im Zuge der B 475 zwischen Neubeckum und Ennigerloh sowie mit der Ortsdurchfahrt Westkirchen zwei Lücken. Der Bau der Ortsumgehungen Neubeckum/Ennigerloh und Westkirchen würde die Lücke auf der Nord-Süd-Verbindung schließen, zu einer nachhaltigen Verkehrs- und damit auch Lärmentlastung im Bereich der Neubeckumer Straße (heutige Trasse) und in Westkirchen beitragen und die Leistungsfähigkeit dieser wichtigen Nord-Süd-Achse deutlich erhöhen. Ein Ausbau ist deshalb dringend erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Stellungnahme vom 27.06.2013 Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung: <u>Straßenverkehrsbehörde:</u> Sie erhalten folgende Stellungnahme zu der im Lärmaktionsplan genannten Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortslage Westkirchen von 50 km/h auf 30 km/h, insbesondere zu der Aussage „In der Praxis werden Pegelreduzierungen von weniger als 3 dB (A) von Straßenverkehrsbehörden gern abgelehnt mit dem Hinweis, dass solche Pegelunterschiede nicht hörbar oder wahrnehmbar sind“: Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet nicht aus reiner Willkür, sondern ist an die rechtlichen Vorschriften gebunden. Die Straßenverkehrsordnung schränkt in den §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO die Möglichkeiten insbesondere Verkehrsverbote wie Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen stark ein. Rechtliche Grundlage für die Anordnung geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen aus Lärmschutzgründen auf klassifizierten und übrigen Stadtstraßen sind grundsätzlich die in der VwV zur StVO, Nummer X zu Z.274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) verankerten "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz- Richtlinien-StV) vom 23. November 2007". In diesen Richtlinien wird u.a. darauf hingewiesen, dass Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (§ 47 c BImSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) nicht ausreichen und auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsverfahren nach VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) vom 15. 5. 2006 auch nicht geeignet sind, um das Überschreiten der Richtwerte nach Nummer 2.1 der Lärmschutz- Richtlinien- StV zu belegen. Die für den Lärmaktionsplan der Stadt Ennigerloh zugrunde gelegten Lärmkarten des LANUV können daher auf Grund des nicht kompatiblen Lärmberechnungsverfahrens nicht als Begründung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung herangezogen werden. In der Lärmschutz-Richtlinie-StV wird verbindlich vorgeschrieben, dass Verkehrslärm nur berechnet werden darf. Die Ergebnisse von Lärmmessungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Entgegen der im Lärmaktionsplan der Stadt Ennigerloh genannten Werte kommen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort einen der folgenden Richtwerte überschreitet: • In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen: 70 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plan heißt es „In der Praxis werden Pegelreduzierungen von weniger als 3 dB(A) von Straßenverkehrsbehörden gern abgelehnt mit dem Hinweis, dass solche Pegelunterschiede nicht hörbar oder wahrnehmbar sind.“ Dabei handelt es sich um eine Feststellung, die einer Studie des Bundesumweltamtes zu entnehmen ist. Willkür sollte hiermit nicht unterstellt werden. Es bleibt festzuhalten, dass die vorliegenden Berechnungen des LANUV auf Grund des nicht kompatiblen Lärmberechnungsverfahrens nicht als Begründung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung herangezogen werden können. Andererseits wird die Stadt Ennigerloh keine weitergehenden Untersuchungen beauftragen, da sie nicht Straßenbaulastträger ist und auch keiner weiteren Maßnahmen ergreifen kann. Nach den Vorgaben zur Lärmaktionsplanung sollen die Gemeinden auf der Basis der Lärmkarten Maßnahmen aufzeigen, mit denen eine Minderung der Belastung erreicht werden könnte. Die Geschwindigkeitsreduzierung ist eine solche Maßnahme. Ob sie auf Grund der erreichten Lärmwerte angezeigt ist, liegt nicht in der Beurteilung der Stadt Ennigerloh. An den Vorschlägen im Lärmaktionsplan wird daher festgehalten. Der Hinweis bezüglich der Verhaltensweisen der Straßenverkehrsbehörden wird um den Hinweis, dass es sich um eine Aussage in einer Studie handelt, ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird um einen Hinweis auf die Quelle der Aussage zum Verhalten von Straßenverkehrsbehörden (Studie des Umweltbundesamtes) ergänzt. An dem ausgelegten Planentwurf wird festgehalten.

	• In Kern-, Dorf- und Mischgebiete 72 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 62 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts) • In Gewerbegebieten 75 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 65 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts) Darüber hinaus ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die besondere Verkehrsfunktion der Straßen und des innerstädtischen Vorbehaltsnetzes auch für den weiträumigen regionalen bzw. überörtlichen Verkehr zu berücksichtigen sowie die Möglichkeit der Verkehrsverdrängung in benachbarte Wohngebiete und eine Verschlechterung der Lärmsituation dort. Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulastträger durchzuführen (§ 5 b Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Ich hoffe, die Situation der Straßenverkehrsbehörden ein wenig verdeutlicht zu haben. Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen. <u>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.		
Behörde: Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Stellungnahme vom 17.06.2013 Stellungnahme der Regionalniederlassung Münsterland: Lärmsanierung In NRW gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen oder das Land NRW für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Allerdings erst dann, wenn ein gebäudebezogener Antrag betroffener Anlieger vorliegt. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Veränderung der Straße erfolgt ist. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR -97 - in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90 - Ausgabe 1990. Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgebenden Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach den in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt festzuhalten, dass die vorliegenden Berechnungen des LANUV auf Grund des nicht kompatiblen Lärmberechnungsverfahrens nicht als Begründung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung herangezogen werden können. Andererseits wird die Stadt Ennigerloh keine weitergehenden Untersuchungen beauftragen, da sie nicht Straßenbaulastträger ist und auch keiner weiteren Maßnahmen ergreifen kann. Nach den Vorgaben zur Lärmaktionsplanung sollen die Gemeinden auf der Basis der Lärmkarten Maßnahmen aufzeigen, mit denen eine Minderung der Belastung erreicht werden könnte. Die Geschwindigkeitsreduzierung ist eine solche Maßnahme. Ob sie auf Grund der erreichten Lärmwerte angezeigt ist, liegt nicht in der Beurteilung der Stadt Ennigerloh.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An dem ausgelegten Planentwurf wird festgehalten.

	Die Auslösewerte liegen bei Bundesstraßen: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebiete 67 dB(A) am Tag, 57 dB(A) in der Nacht In Kern-, Dorf- und Mischgebieten, Außenwohnbereich 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht In Gewerbegebieten 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht Aus den Angaben der Lärmkartierung kann jedoch noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes gelten. Lärm mindernde Maßnahmen Die Regionalniederlassung Münsterland nimmt die von der Stadt Ennigerloh vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass Lärm mindernde Maßnahmen erst dann realisiert werden können, wenn die Kriterien für die Lärmsanierung erfüllt werden. Hierzu ist eine Berechnung nach den RLS-90 notwendig. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Bei der B 475 handelt es sich um eine Bundesstraße mit einer regionalen Verbindungsfunktion. Aus Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser Straße ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h von Seiten der Regionalniederlassung Münsterland nicht empfehlenswert. Darüber hinaus werden derartige Geschwindigkeitsanordnungen durch die zuständige Anordnungsbehörde der Stadt Ennigerloh (Kreisverwaltung Warendorf) festgelegt.	An den Vorschlägen im Lärmaktionsplan wird daher festgehalten.	
	Behörde: Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung		
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Textbereich aus Stellungnahme vom 27.06.2013 Seitens der Stadt Warendorf werden zum Lärmaktionsplan - Entwurf der Stadt Ennigerloh Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
	Behörde: Westfälische Landeseisenbahn		
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Stellungnahme vom 10.06.2013 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

	Öffentlichkeit		
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.		